

# Lebens *Mitte/* Punkt



Lebens *Mitte/* Punkt



**Lebe**

**ikt e.V.**

## Präambel

## Satzung

Im Verein „**LebensMittelPunkt e.V.**“ engagieren sich Bürger für den gemeinsamen Dienst am Nächsten, der an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurde, um ihm Hilfe zur Selbsthilfe, Gesundheitsförderung und Stärkung seiner Kompetenzen zu ermöglichen, um sozialer Isolation entgegenwirken.

Für den gemeinsamen Dienst am Nächsten gibt sich der Verein folgende Satzung:

### § 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen **LebensMittelPunkt e.V.**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 64832 Babenhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein (e. V.)“

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



3.2 Juristische Personen sollen als kooperative Mitglieder geführt werden. Diese haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

3.3 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den Austritt des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person oder den Ausschluss des Mitglieds.

4.2 Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand aus dem Verein **LebensMittelPunkt e.V.** austreten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

4.3 Der Vorstand kann über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheiden.

4.4 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere durch anhaltende Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

5.1 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

5.2 Im Eintrittsjahr ist der gesamt Mitgliedsbeitrag über eine Einzugsermächtigung zu zahlen. Zahlung erfolgt am 01. April des Eintrittsjahres, bzw. im Jahresabschluss über den Eintritt entschieden hat, im Mitgliedsantrag erteilt.

5.3 Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Beitrags oder eines Teilbetrags abzusehen, soweit das Mitglied nicht in der Lage ist den Beitrag zu leisten und dies nachgewiesen hat oder die Heranziehung im Hinblick auf den persönlichen Beitrag und Einsatz im Verein nicht erforderlich ist.

#### § 7 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern
2. dem Vorstand

Die Organe des Vereins **LebensMittelPunkt e.V.** sind:

7.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Die Beiratsmitglieder haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie keine Mitglieder sind.

1. Mitglieder
2. Vorstand

7.3 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb von 4 Monaten nach dem Geschäftsjahr abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vereins geleitet, welches vom Vorstand ernannt wird. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder durch Anzeiger in der öffentlichen „Babenhauser Zeitung“ einberufen. Hierbei ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

7.4 Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung 3 Wochen, für eine außerordentliche 2 Wochen.

7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder von 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand



Kassenprüfung der Mitgliederversammlung und stellen bei tadelloser Geschäftsführung den Antrag, den Vorstand zu entlasten. Über diesen Antrag stimmen die Mitglieder ab.

7.14 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Davon bilden 3 Mitglieder den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister, die nach § 26 BGB den Verein **LebensMittelPunkt e.V.** als geschäftsführenden Vorstand vertreten. Bis zu 4 weitere Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

8.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.3 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz ihrer tatsächlich nachgewiesenen, für die Vorstandstätigkeit entstandenen Aufwendungen haben die Mitglieder des Vorstandes keinen Anspruch auf eine Vergütung.

## § 9 Beirat

9.1 In den Beirat werden vom **LebensMittelPunkt e.V.** mit Rat, Tat und Fachwissen die den Verein **LebensMittelPunkt e.V.**

9.2 Die Beiratsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen und auf Einladung des Vorstandes teil.



ungen und auf Einladung des Vorstandes teil.

## § 10 Sicherung des sozial mildtätigen Zwecks

10.1 Der Verein **LebensMittelPunkt e.V.** ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Babenhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

10.3 Das Vermögen und die Einnahmen dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

10.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, treten erst dann in Kraft, wenn keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins **LebensMittelPunkt e.V.**

erfüllt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne sichergestellt bleibt.

10.4 Die gewählten Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

10.5 Zur Gewährleistung der Tätigkeit kann vom geschäftsführenden Vorstand Personal mit einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung zu angemessenen Gehältern angestellt werden.

11.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordentliche Buchführung zu führen.

durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Im Übrigen werden die Informationen gemäß den gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Jedes Mitglied hat das Recht sich über den Umfang der von ihm gespeicherten Daten zu informieren und gegebenenfalls der Speicherung einzelner Daten zu widersprechen. Sensible Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden nur